



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0010 Status: öffentlich Datum: 20.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze;
hier: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Sachverhalt:

Für Ausschüsse des Landkreises, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, sind gemäß § 73 NKomVG die für Kreistagsausschüsse geltenden Regelungen anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

1. Schulausschuss

Das Nieders. Schulgesetz schreibt vor, dass ein Schulausschuss zu bilden ist. Bisher hat es im Landkreis immer einen einheitlichen Schulausschuss für berufsbildende und allgemeinbildende Schulen gegeben. Daran sollte festgehalten werden. Die Zahl der Vertreter bestimmt der Kreistag in seiner ersten Sitzung. Dem Schulausschuss müssen jedoch mindestens angehören:

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 2 Vertreter/innen der Eltern (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände,
- 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände.

Die Vertreter/innen der Schüler/innen werden für die Dauer der halben Wahlperiode berufen. Für die anderen Vertreter/innen erfolgt die Berufung für die Dauer der Wahlperiode.

Für die Vertreter/innen soll mindestens die einfache Anzahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Vertreter sind gemäß § 110 Abs. 4 des Nieders. Schulgesetzes vom Kreistag zu berufen; die Vorschläge sind bindend.

Folgende Vorschläge wurden bislang unterbreitet:

Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied: Gabriele Heupel

1. Ersatzmitglied: Torsten Reimer

2. Ersatzmitglied: Bianca Baecker

Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen

Mitglied: Lars Lust

1. Ersatzmitglied: Ralph Lindemann

2. Ersatzmitglied: Jean Sprathoff

Schüler der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Schüler der berufsbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Eltern der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Eltern der berufsbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände

Mitglied: Jürgen Esselmann

1. Ersatzmitglied: Tobias Wilkens

Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände

Mitglied:

1. Ersatzmitglied

Zusätzlich sind die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss zu bestimmen, deren Zahl höher sein muss als die der übrigen Mitglieder. Dem Schulausschuss gehörten in der vergangenen Wahlperiode 13 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete an.

Zur Verteilung der Ausschusssitze wird auf die Erläuterungen zu TOP 9 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung des Schulausschusses wird wie folgt festgestellt:

13 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete:

1. CDU/FDP/WFB/FW
2. CDU/FDP/WFB/FW
3. CDU/FDP/WFB/FW
4. CDU/FDP/WFB/FW
5. CDU/FDP/WFB/FW
6. CDU/FDP/WFB/FW
7. CDU/FDP/WFB/FW
8. SPD
9. SPD
10. SPD
11. GRÜNE/LINKE
12. GRÜNE/LINKE
13. LOS CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

Die nachstehenden 8 Vertreter/innen der Gruppen und Organisationen werden in den Schulausschuss berufen:

Lehrervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Gabriele Heupel

1. Ersatzmitglied: Torsten Reimer

2. Ersatzmitglied: Bianca Baecker

berufsbildende Schulen

Mitglied: Lars Lust

1. Ersatzmitglied: Ralf Lindemann

2. Ersatzmitglied: Jean Sprathoff

Schülervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Elternvertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Arbeitgebervertreter:

Mitglied: Jürgen Esselmann
Ersatzmitglied: Tobias Wilkens

Arbeitnehmervertreter:

Mitglied:
Ersatzmitglied:

2. Jugendhilfeausschuss

Nach § 70 des Sozialgesetzbuches Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII. Der Jugendhilfeausschuss besteht nach § 3 Nds. AG SGB VIII (Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs) aus 10 oder 15 stimmberechtigten Mitgliedern und entsprechenden, namentlich benannten Stellvertretern. Die Entscheidung trifft der Kreistag. Zu beachten ist dabei, dass die Anzahl der nachfolgend noch zu benennenden beratenden Mitglieder die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten soll (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII). Nach aktuellem Stand ist von bis zu 12 beratenden Mitgliedern auszugehen.

Aus § 3 Nds. AG SGB VIII ergibt sich, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied eine Vertretung zu benennen ist. In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist zu beschließen.

Die Vertretungskörperschaft legt gem. § 3 Nds. AG SGB VIII fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn Mitglieder angehören. Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII sind von diesen stimmberechtigten Mitgliedern

- a) 3/5 aus den Mitgliedern des Kreistages oder aus vom Kreistag gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) 2/5 der Mitglieder von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen worden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 (1) Nds. AG SGB VIII).

Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII). Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistags sind, müssen ihre Hauptwohnung im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

Bei einer Besetzung mit 10 Mitgliedern wären zu a) 6 und zu b) 4 Mitglieder stimmberechtigt.
Bei einer Besetzung mit 15 wären zu a) 9 und zu b) 6 Mitglieder stimmberechtigt.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu ermitteln. § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat) findet keine Anwendung.

Für den 2/5-Anteil (sechs Sitze) und den 3/5-Anteil (neun Sitze) ergibt sich die Sitzverteilung aus der nachstehenden Berechnung:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler/	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2	8,00	5
: 2	15,00	2	7,50	6	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9	2,67	
: 4	7,50	6	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Bei sechs zu vergebenden Sitzen erhält die Mehrheitsgruppe aus CDU/FDP/WFB/Freie Wähler entsprechend § 71 Abs. 3 S. 2 bis 4 NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, da anderenfalls wegen der gleichen Höchstzahl beim 6. Sitz nicht gewährleistet ist, dass die Mehrheitsgruppe in diesem Ausschuss die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält.

Bei neun zu vergebenden Sitzen ist für den **9. Ausschusssitz ein Losentscheid** zwischen der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe und der SPD-Fraktion durchzuführen.

Für den 2/5-Anteil liegen bisher folgende Vorschläge vor:

Arbeiterwohlfahrt	<u>Tim Siegloch</u> , Sozialarbeiter in der Jugendhilfe und sozialpädagogischen Familienhilfe (wh. ROW)
Dt. Angestellten-Akademie GmbH (ehem. BNVHS)	1. <u>Sabine Voss</u> , Standortleiterin Dt. Angestellten-Akademie GmbH ROW (wh. Kirchwalsede) 2. <u>Gerhard Harnisch</u> , Dipl. Pädagoge (wh. ROW)
Dt. Kinderschutzbund BRV e. Ev.	<u>Dr. Gerhard Meyer</u> , Mitglied im Vorstand des Kinderschutzbundes in BRV (wh. BRV)
DRK Kreisverband BRV	1. <u>Iris Weber</u> , pädagogische Gesamtleitung DRK (wh. BRV); vgl. auch Vorschlag des Panama e.V. 2. <u>Maike Wittenberg</u> , Leitung familienunterstützender Dienst (wh. Hepstedt)
Diakonisches Werk ROW	<u>Werner Burfeind</u> , Kirchenkreisjugendwart (wh. Rotenburg); vgl. auch Vorschlag des Kreisjugenddienstes des Kirchenkreises ROW
Kreismusikverband ROW e. V.	<u>Wibke Gundelsweiler</u> , Lehrerin musikalische Früherziehung (wh. Hemslingen)
DLRG Bezirk Aller-Oste e. V.	<u>Jörn Weseloh</u> , Bezirksjugendvorstand (wh. ROW)

Jugendfeuerwehr LK ROW	<u>Bianca Volckmer</u> , StV Kreisjugendfeuerwehrwartin (wh. Scheeßel)
Katholische Jugend Corpus Christi	Anne Friberg (wh. ROW)
Kreisjugenddienst des Kirchenkreises ROW	<u>Werner Burfeind</u> , Kirchenkreisjugendwart (wh. Rotenburg); vgl. auch Vorschlag des Diakonischen Werkes ROW
Kreissportbund ROW e. V.	<u>Hella Rosenbrock</u> , Geschäftsführerin KSB (wh. Tarmstedt)
Heimatverein Scheeßel	<u>Freddy Schmidt</u> , Leiter Schulmusikanten (wh. Scheeßel)
PaNaMa e. V.	<u>Iris Weber</u> (wh. BRV), vgl. auch Vorschlag des DRK Kreisverbandes BRV
Simbav e. V.	<u>Gesine Griephan</u> , Familienkinderkrankenschwester (wh. ROW)
Kinderhof Meinstedt	<u>Lisa Henke</u> , staatl. Anerk. Erzieherin, Studentin d. Sozialarbeit (wh. Wittorf)
Kinder- und Jugendwohngruppen Visselhövede gGmbH	1. <u>Frank Hollander</u> , Dipl. Sozialpädagoge (wh. Brockel); vgl. auch Vorschlag des Sozialverbandes Deutschland Ortsverein OV Brockel 2. Judith tom Felde, Studium d. sozialen Arbeit (wh. Visselhövede)
Sozialverband Deutschland OV Brockel	<u>Frank Hollander</u> , Dipl. Sozialpädagoge (wh. Brockel), vgl. auch Vorschlag der Kinder- und Jugendwohngruppen Visselhövede gGmbH

Des Weiteren besteht der Jugendhilfeausschuss aus Mitgliedern mit beratender Stimme. § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII bestimmt einige Vertreter/innen, die mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören. Darüber hinaus kann die Satzung des Landkreises weitere Personen festlegen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:

1. Die **Leiterin des Jugendamtes**, Ulrike Helle, kraft ihres Amtes.
2. Die **Kreisjugendpflegerin** Dipl.-Sozialarbeiterin Birgit Martens, kraft ihres Amtes.

3 und 4. **Je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche** sowie einer im Bereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde (eine solche besteht im Landkreis nicht). Als Vorschläge liegen vor:

- Vorschlag der Kath. Pfarrgemeinde Corpus Christi: Luciana Wohlberg (wh. Rotenburg W.)
- Vorschlag des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven: Annika Brunotte (wh. Zeven)
- Vorschlag des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (W.): Angela Hesse (wh. Bremen)

5. **Eine Lehrkraft**, die vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, benannt wird. Als Vorschläge liegen vor

- Ariane Simon, Lehrkraft OBS Beekeschule Scheeßel (wh. Bremen)
- Sandra Maskus, Lehrkraft Stadtschule ROW (wh. Scheeßel)

6. **Ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte**. Als Vorschläge liegen vor:

- Vorschlag Stadt Visselhövede: Ute Schorpp-Bolz, Leiterin KiTa Wittorf (wh. Visselhövede)
- Vorschlag SG Sottrum: Thomas Morick, Leiter Wiestekindergarten Sottrum (wh. Bremen)
- Vorschlag SG Fintel: Linda Harder, Leiterin KiTa Löwenburg Lauenbrück (wh. Lauenbrück)
- Vorschlag SG Sittensen: Christina Hessen, Leiterin KiTa Himmelszeit Sittensen (wh. Tiste)
- Vorschlag Stadt Bremervörde: Tanja Buck, Leiterin KiTa Schatzkiste Bevern (wh. Iselersheim)

7. Zusätzlich **ein/e Elternvertreter/in** des Kreiselternrates

- (trotz mehrerer Nachfragen bisher keine Rückmeldung)

8. **Eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau**.

- Vorschlag: Katja Weiße, Gleichstellungsbeauftragte LK ROW (wh. ROW)
- Vorschlag Stadt ROW: Dr. Kerstin Blome, Gleichstellungsbeauftragte Stadt ROW (wh. Bremen)
- Vorschlag Gem. GNBG: Marie Grotheer, Gleichstellungsbeauftragte Gem. GNBG (wh. GNBG)
- Vorschlag Gem. Scheeßel: Anja Schürmann, Gleichstellungsbeauftragte Gem. Scheeßel (wh. Scheeßel)

9. **Ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher**.

Vorschlag: Dorothea Schwegler, Jugendmigrationsdienst Diakonisches Werk ROW (wh. Bremen)

10. **Ein/e Richter/in des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die/der von der/dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der/dem Präsidenten/in des Landgerichts Stade vorzuschlagen ist**.

- Vorschlag Landgericht Stade: Fabian Pflug, Richter am Amtsgericht (wh. Stade)
- Vorschlag Landgericht Verden: Catharina Barré, Richterin am Amtsgericht (wh. Bremen)

11. **Eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen**, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis hat im jährlichen Wechsel (eine dritte Bewerbung liegt nicht vor)

Vorschläge des Kreisschülerrates: - Dana Schwiebert, Schülerin der BBS (wh. Bothel)
- Vivien Langer, Schülerin der BBS (wh. Bothel)

12. **Eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person**.

- Vorschlag der AG 78: Stefan Jacobsen, Sprecher der AG 78 (wh. ROW)

13. **Nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII** sind Fraktionen oder Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze der stimmberechtigten Mitglieder kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein **zusätzliches Mitglied** mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kommt dieser Punkt nach der Verteilung der Ausschusssitze nicht zur Anwendung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird für die Dauer der Wahlperiode auf 15 festgesetzt.
2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter an:
 - a) 3/5 der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Mitglieder:	Vorschlag	Vertreter:	Vorschlag
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3.	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	CDU/FDP/WFB/FW	5.	CDU/FDP/WFB/FW
6.	SPD	6.	SPD
7.	SPD	7.	SPD
8.	GRÜNE/LINKE	8.	GRÜNE/LINKE
9.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD	9.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

- b) 2/5 der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Mitglieder:	Vorschlag:	Vertreter:	Vorschlag:
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3.	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	SPD	5.	SPD
6.	GRÜNE/LINKE	6.	GRÜNE/LINKE

c) Dem Jugendhilfeausschuss gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

Die Leiterin des Jugendamtes	1. Ulrike Helle
Die Kreisjugendpflegerin	2. Birgit Martens
Vertreter/in der kath. Kirche	3.
Vertreter/in der evang. Kirche	4. ...
Vertreter/in der Schulen	5. ...
Erzieher/in	6.
Elternvertreter/in Kreiselternrat	7.
Frauenbeauftragte oder in der	
Mädchenarbeit erfahrene Frau	8.
Vertreter/in ausl. Kinder/Jugendlicher	9. ...
Richterin/Richter	10.
Schülerin/Schüler	11.
Vertreter/in der AG 78	12. ...

Der Kreistag stellt die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

3. Kreisjägermeister/Jagdbeirat

a. Kreisjägermeister

Gemäß § 38 des Nieders. Jagdgesetzes ist auf Vorschlag der Organisation der Jäger ein Kreisjägermeister zu wählen. Allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters ist der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat.

Für die Wahl zum Kreisjägermeister hat die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. für die neue Wahlperiode erneut Herrn Dr. Hermann Gerken, Zum Nullmoor 14, 27404 Zeven, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Als Kreisjägermeister wird Herr Dr. Hermann Gerken, Zum Nullmoor 14, 27404 Zeven, gewählt.

b. Jagdbeirat

Gemäß § 39 des Nieders. Jagdgesetzes ist aus dem Kreisjägermeister und 6 Mitgliedern ein Jagdbeirat zu bilden. Die Mitglieder sind vom Kreistag zu wählen. Die nach dem Landesjagdgesetz dafür zuständigen Institutionen haben für die Neuwahl die folgenden Vorschläge abgegeben:

Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (zugleich allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters): Herr Ulf Ahrens, Bremervörder Straße 39, 27442 Gnarrenburg

Vorschläge der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg (Wümme):

Vertreter des Naturschutzes:

- Frau Simona Kasnitz, Lerchenweg 6, 27442 Karlshöfen

Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Vertreter der Landwirtschaft:

Klaus Renken, Im Kloster 6, 27389 Vahlde

Vertreter der Forstwirtschaft:

Christoph Rademacher, Hof Freitag, 27432 Hipstedt

Vertreter der Jagdgenossenschaften:

Günter Rosenbrock, Am Brink 2, 27412 Hepstedt

Vorschlag der Anstalt Niedersächsische Landesforsten: (eine Person mit forstlicher Ausbildung):

Forstoberamtsrat Jochen Orthmann, Nds. Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Jagdbeirat wird wie folgt gewählt:

als Vertreter der Landesjägerschaft

(zugleich allg. Vertreter des Kreisjägermeisters)

auf Vorschlag der Naturschutzbeauftragten

als Vertreter der Landwirtschaft

als Vertreter der Forstwirtschaft

als Vertreter der Jagdgenossenschaften

auf Vorschlag des Beratungsforstamtes

Uwe Ahrens

Simone Kasnitz

Klaus Renken

Christoph Rademacher

Günter Rosenbrock

Forstoberamtsrat Jochen Orthmann

4. Grundstücksverkehrsausschuss

Nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern (LwKG) gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss neben den drei vom Kreistag auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern der Kammerversammlung (*siehe Kreistagsbeschluss vom 25.03.2021*) zwei vom Kreistag benannte Personen an, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstückverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen. Sie müssen zum Kreistag wählbar sein.

Es wird empfohlen, für jedes Mitglied zugleich einen Stellvertreter zu benennen.

Die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren d'Hondt ergibt sich aus den Erläuterungen zu Punkt 9 der Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung des Grundstücksverkehrsausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:

1.

2.

Vertreter:

1. (CDU/FDP/WFB/FW)

2. (CDU/FDP/WFB/FW)

5. Behindertenbeirat im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis hat einen Behindertenbeirat oder vergleichbares Gremium einzurichten (§ 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz - NBGG), das den Landkreis bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG unterstützt. Der Kreistag hat hierzu eine Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates beschlossen, die zuletzt durch Kreistagsbeschluss vom 25.03.2021 geändert wurde.

Der Behindertenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 3 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom Kreistag bestimmt werden. Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates zudem jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge.

Die Bewerber/innen für den Behindertenbeirat können von Verbänden im Sinne des § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgeschlagen werden. Daneben sind verbandsunabhängige Einzelbewerbungen zulässig. Im Zeitraum 01.08.2021 bis 30.09.2021 war die Vorschlags- und Bewerberliste geöffnet, was durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Da während dieser Frist nicht ausreichend Vorschläge und Bewerbungen eingingen, verlängerte sie sich gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung automatisch um zwei Wochen, mithin bis zum 14.10.2021. In diesem Zeitraum sind 21 Personen für die Tätigkeit im Behindertenbeirat vorgeschlagen worden bzw. haben sich beworben, von denen 20 Personen die Voraussetzungen der Satzung erfüllen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden hier nur die Bewerber/innen namentlich genannt; die jeweiligen Bewerbungen sind für die Kreistagsmitglieder nichtöffentlich einsehbar.

lfd. Nr.	Eingang am	Name
1.	02.08.2021	Bösche, Reiner
2.	02.08.2021	Gerken, Ursula
3.	02.08.2021	Flake, Gisela
4.	03.08.2021	Jansen, Sascha
5.	07.08.2021	Petzold, Martin
6.	10.08.2021	Fitschen, Sven
7.	10.08.2021	Bredehorst, Gerhard
8.	11.08.2021	Roßdeutscher, Frank
9.	17.08.2021	Coordes, Karl-Heinz
10.	19.08.2021	Bühsing, Frederic
11.	19.08.2021	Brockmann, Jürgen
12.	02.09.2021	Barthels, Nadja
13.	09.09.2021	Rache, Ulrike
14.	14.09.2021	Ötjen-Dreher, Sonja
15.	17.09.2021	Fredebohm, Werner
16.	18.09.2021	Niemeyer, Carolin
17.	21.09.2021	Martin, Angelika
18.	12.10.2021	Hak, Luise
19.	14.10.2021	Vellguth, Marthe
20.	14.10.2021	Sonnefeld, Lutz

Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Angehörige/r eines Menschen mit entsprechender Behinderung sind. Alle hier genannten 20 Bewerber/innen erfüllen diese Voraussetzung. Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit vorrangig Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

Dem Behindertenbeirat gehören daneben drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt. Die drei beratenden Kreistagsmitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Behindertenbeirat wird mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besetzt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Als Ersatzmitglieder werden benannt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Kreistagsmitglieder als beratende Mitglieder:

1. (CDU/FDP/WFB/FW)
2. (CDU/FDP/WFB/FW)
3. (Los CDU/FDP/WFB/FW oder SPD)

6. Örtlicher Beirat für das Jobcenter

Gemäß § 18d SGB II ist bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat zu bilden. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist dies durch die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt.

Dem Beirat gehört nach § 3 Abs. 2 der Satzung auch eine Vertreterin / ein Vertreter aus dem Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) an. Die Berufung der Vertreterin / des Vertreters des Kreistages erfolgt durch den Kreistag und es können bis zu 2 Ersatzmitglieder berufen werden, vgl. § 3 Abs. 4 der Satzung.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied in den örtlichen Beirat für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird die/der Abg. berufen.

Als 1. Ersatzmitglied wird der /die Abg., als
2. Ersatzmitglied der / die Abg. berufen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)